



SATZUNG

BÜRGERINITIATIVE RETTET DEN HOHNES

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Bürgerinitiative Rettet den Hohnes**“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Marburg, Ortsteil Moischt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2022.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Absatz 2 AO).
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) **Maßnahmen zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen im Osten von Marburg;**
 - b) **Durchführung von Informations-Veranstaltungen für die Bevölkerung;**
 - c) **begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;**
 - d) **Kommunikation mit öffentlichen Gremien auf kommunaler, Kreis- und sonstiger Ebene;**
 - e) **Feststellung des schutzwürdigen Bestandes innerhalb des Gebietes und dessen nachhaltige Sicherung in aktiver Zusammenarbeit mit dem NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V. und dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND);**
 - f) **Kooperation mit Körperschaften ähnlicher Zielrichtung;**
 - g) **Betrieb der Website „www.rettet-den-hohnes.de“ als Informations- und Nachrichtenmedium.**
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitgliedschaft ist in der Regel mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über eine teilweise oder vollständige Beitragsbefreiung. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassierer bzw. der KassiererIn und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin. Jede:r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Aufgaben des Vorstandes sind die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereins-Beschlüsse.
5. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.
6. Der/Die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird ein:e Versammlungsleiter:in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer:in nicht anwesend ist, wird auch diese:r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von Versammlungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in zu unterschreiben ist. Mitglieder können eine Abschrift des Protokolls verlangen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen.

§6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kassenwart oder die Kassenwartin, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Marburg, 16.03.2022